

## Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990

### Präambel

Zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern,

zur wirksamen Umweltvorsorge sowie zur Durchsetzung des Kooperationsprinzips im europäischen Einigungsprozeß zur Lösung globaler Umweltprobleme,

zur Gewährleistung von Verfahren, in denen die Öffentlichkeit einbezogen wird und die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet werden,

und

in dem Bestreben, die Umweltunion mit der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Vertrages vom 18. Mai 1990 zu verwirklichen,

beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

### Artikel 1

#### Immissionsschutz

##### § 1

##### Zweck

Die Bestimmungen dieses Artikels dienen dem Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

##### § 2

#### Übernahme von Vorschriften

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften

1. der Anlage 1 am 1. Juli 1990
2. der Anlage 2 am 1. Januar 1991

in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

(2) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz gilt ab 1. September 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880).

##### § 3

#### Neuanlagen

Die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage darf wegen der Überschreitung eines Immissionswertes durch die Immissionsvorbelastung nicht versagt werden, wenn

a) die Zusatzbelastung geringfügig ist und mit einer deutlichen Verminderung der Immissionsbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage innerhalb von fünf Jahren ab Genehmigung zu rechnen ist,

oder

b) im Zusammenhang mit dem Vorhaben Anlagen stillgelegt oder verbessert werden und dadurch eine Verminderung der Vorbelastung herbeigeführt wird, die im Jahresmittel mindestens

doppelt so groß ist wie die von der Neuanlage verursachte Zusatzbelastung.

##### § 4

#### Altanlagen

(1) Altanlagen sind Anlagen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften errichtet worden sind oder mit deren Errichtung begonnen wurde.

(2) Die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb von Altanlagen, die zum Kreis der im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen gehören, hat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der sozialen Verträglichkeit so bald wie möglich den für Neuanlagen geltenden Anforderungen zu genügen. Soweit die im § 2 Absatz 1 Nr. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen oder die Abgabe von Verzichtserklärungen innerhalb bestimmter Fristen vorsehen, gilt § 2 des Artikels 8 mit der Maßgabe, daß sich die dort genannten Fristen um jeweils 1 Jahr verlängern. Die zum Schutz vor Gesundheitsgefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nach diesem Gesetz erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen.

(3) Erwerber von Altanlagen sind für die durch den Betrieb der Anlage vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit sie von der Verantwortlichkeit freistellt. Eine Freistellung kann erfolgen, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Erwerbers, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes geboten ist. Der Antrag auf Freistellung muß spätestens bis zum 31. Dezember 1991 gestellt sein. Die Haftung aufgrund privatrechtlicher Ansprüche bleibt unberührt.

##### § 5

#### Genehmigungsverfahren

(1) Bei Anlagen, die der Genehmigung nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, hat die zuständige Genehmigungsbehörde dem Antragsteller aufzugeben, nachdem sie geprüft hat, ob die geplante Anlage aufgrund der bestehenden Grundstücks- und Planungssituation realisierbar erscheint, eine Stellungnahme einer von ihr benannten Behörde in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die geplante Anlage beizubringen. Die Genehmigungsbehörde hat die Stellungnahme bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

(2) Bei anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen kann eine Stellungnahme nach Absatz 1 gefordert werden, wenn dies wegen der Art, Menge und Gefährlichkeit der von der geplanten Anlage ausgehenden Emissionen oder wegen der technischen Besonderheiten dieser Anlage erforderlich ist. Die Entscheidung, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft der Regierungsbevollmächtigte im Bezirk oder der Oberbürgermeister von Berlin; im übrigen bleiben die Zuständigkeiten der Genehmigungsbehörde unberührt.

(3) Von der Beibringung einer Stellungnahme nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der technischen Auslegung der geplanten Anlage oder des Umfangs der Einzelprüfungen, nicht erforderlich ist.

(4) Soweit dies zur Durchführung von Prüfungen erforderlich ist, kann vom Antragsteller die Vorlage von Sachverständigengutachten verlangt werden.

(5) Einwendungen gegen die Erteilung des Genehmigungsantrages können innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nur schriftlich erhoben werden. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

## § 6

**Anzeigeverfahren**

Altanlagen, die zum Kreis der im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen gehören, sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Artikels genannten Vorschriften der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise der Anlagen beizufügen.

## § 7

**Zuständigkeiten und Eigenüberwachung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

(1) Technischer Dienst und Prüfstelle nach § 47 Abs. 9 Satz 1 der in der Anlage 1 Nr. 3 genannten Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist die Abgasprüfstelle der DDR, Rudower Chaussee 6, 1199 Berlin. Technischer Dienst und Prüfstelle nach § 49 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit den dort genannten Regelwerken ist der Kraftfahrzeugüberwachungsverein e.V., Ho-Chi-Minh-Straße 62, 8027 Dresden.

(2) Die Nationale Volksarmee, die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Post und die Deutsche Volkspolizei können die Abgasuntersuchung nach § 47a Abs. 10 in Verbindung mit Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung selbst durchführen sowie die Ausgestaltung der Prüfbescheinigung selbst bestimmen. Für die Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee entfällt die Plakette nach Absatz 5.

## Artikel 2

**Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz**

## § 1

**Zweck**

Die Bestimmungen dieses Artikels dienen dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen und dem Ausgleich von durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachter Schäden.

## § 2

**Übernahme und Außerkrafttreten von Vorschriften**

(1) Neben dem gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. 6. 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzten Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren — Atomgesetz — treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften der Anlage 1 am 1. 7. 1990, der Anlage 2 am 1. 1. 1991 in der jeweiligen Rechtsform als Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft.

(2) Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik treten, soweit sie sich auf in den in Absatz 1 genannten Vorschriften geregelte Gegenstände beziehen, in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die in Absatz 1 genannten Vorschriften in Kraft treten. Es gelten insbesondere fort die §§ 1, 5, 9, 11 und 12 des Atomenergiewetzes vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325), wobei in § 11 Abs. 1 Ziff. 1 die Worte „gemäß § 2 Abs. 5 und § 7“ durch das Wort „gesetzlich“ und in Ziff. 2 die Worte „den Bestimmungen des § 2 Abs. 6“ durch die Worte „gesetzliche Bestimmungen“ ersetzt werden, sowie für bergbauliche und andere Tätigkeiten die Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz, soweit dabei radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, anwesend sind.

## § 3

**Übergangsbestimmungen**

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilte atomrechtliche und strahlenschutzrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen gelten als Genehmigungen nach den entsprechenden atom- und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland mit den in Satz 2 bestimmten Befristungen fort. Genehmigungen und Erlaubnisse für Kernkraftwerke erlöschen fünf Jahre, für Transporte radioaktiver Stoffe zwei Jahre, alle übrigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes; in fortgeltenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen festgesetzte kürzere Befristungen bleiben unberührt. Für Transporte, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik keiner Genehmigung bedürfen, treten in Anlage 1 genannte Vorschriften über die Genehmigungspflicht solcher Transporte spätestens bis zum 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde hat bei nach Absatz 1 fortgeltenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen insbesondere anzuordnen, daß ein Zustand beseitigt wird, aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. § 18 des Atomgesetzes findet keine Anwendung, wenn der Inhaber der Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung ein Staatsorgan oder ein Betrieb im Sinne des § 1 Absatz 2 des Atomenergiewetzes der Deutschen Demokratischen Republik ist.

(3) Wesentliche Veränderungen von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes genannten Art bedürfen der Genehmigung nach den Bestimmungen des Atomgesetzes. Die Veränderungsgenehmigung läßt die Genehmigung nach Absatz 1 insoweit unberührt, als die Genehmigung sich auf Teile der Anlage bezieht, die nicht von der Änderung betroffen sind.

(4) Von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland erteilte Bauartzulassungen, Genehmigungen für Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen, die Beförderung radioaktiver Stoffe sowie den nicht ortsgebundenen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder die nicht ortsgebundene Anwendung ionisierender Strahlen gelten auch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Genehmigungen und Erlaubnisse zur Ausfuhr radioaktiver Stoffe sind zu widerrufen, sofern nicht gewährleistet ist, daß die auszuführenden radioaktiven Stoffe nicht in einer die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik gefährdenden Weise verwendet werden. Beruht die Ausfuhr auf einer internationalen Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik, so kann die zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 vom Widerruf absehen, wenn der Widerruf die außenpolitischen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik schwerwiegend stören würde; die zuständige Behörde stimmt sich dazu mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland ab. Die Vorschriften der Strahlenschutzverordnung über die Einfuhr und Ausfuhr sonstiger radioaktiver Stoffe finden im Verhältnis zur Bundesrepublik keine Anwendung.

(6) Sind Staatsorgane oder Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Atomenergiewetzes der Deutschen Demokratischen Republik Inhaber von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilten atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder Zulassungen und werden diese Inhaber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Rechtspersonen des Privatrechts umgewandelt, so kann die zuständige Behörde die Fortgeltung der erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen anordnen, wenn der neue Inhaber durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und persönlichen Mitteln die Fortführung der Errichtung oder des Betriebes der Anlage oder der Tätigkeit gewährleistet. Die Befristungen gemäß § 3 Abs. 1 bleiben unberührt. Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 18 des Atomgesetzes gilt nicht.

## § 4

**Haftung und Deckung**

(1) Die §§ 25 und 25a des Atomgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß das Pariser Übereinkommen und das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen unabhängig von ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik innerstaatlich anzuwenden sind, soweit nicht die Regeln dieser Übereinkommen eine im Verhältnis zu ihren Vertragsstaaten bewirkte Gegenseitigkeit voraussetzen.

(2) Inhaber von Genehmigungen, die gemäß § 3 fortgelten, haben der zuständigen Genehmigungsbehörde Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) nach Maßgabe behördlicher Festsetzung gemäß § 13 des Atomgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I, S. 220) nachzuweisen, soweit es sich um Anlagen oder Tätigkeiten handelt, die auch aufgrund des Atomgesetzes und der aufgrund des Atomgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen des Nachweises einer Deckungsvorsorge bedürfen. Soweit die Schadenersatzverpflichtungen durch die Deckungsvorsorge nicht gedeckt sind oder aus ihr nicht erfüllt werden können, stellt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit den Inhaber der Genehmigung von Schadenersatzverpflichtungen frei und übernimmt diese. Das Ministerium kann den Inhaber einer Genehmigung auch freistellen, soweit eine private Deckungsvorsorge auf dem Versicherungsmarkt oder in anderer Weise nicht zu erlangen ist.

(3) Gemäß § 3 fortgeltende Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen sind zu widerrufen, wenn die Deckungsvorsorge nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht und der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete eine entsprechende Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist. § 18 des Atomgesetzes gilt nicht.

## § 5

**Zuständigkeiten**

Soweit die im Atomgesetz und in der Anlage 1 aufgeführten atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften Regelungen über Behörden und sonstige Stellen der Bundesrepublik Deutschland enthalten, treten anstelle

- des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit,
- des Bundesamtes für Strahlenschutz, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des Bundesamtes für Wirtschaft das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz,
- zuständiger Landesbehörden, das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz und im übrigen die entsprechenden Behörden und Stellen der Deutschen Demokratischen Republik.

## Artikel 3

**Wasserwirtschaft**

## § 1

**Zweck**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

## § 2

**Übernahme von Vorschriften**

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden wasserwirtschaftlichen Vorschriften in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt in Kraft:

1. die der Anlage 1 am 1. Juli 1990,
2. die der Ziffer 1 der Anlage 2 für Einleiter, die nach der Anordnung vom 2. Februar 1984 über Abwassereinleitungsentgelt (GBl. I Nr. 5 S. 70) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1987 (GBl. I Nr. 14 S. 164) am 30. Juni 1990 abgabepflichtig sind, am 1. Januar 1991 und im übrigen am 1. Januar 1993. Der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zu den Verfahren der Bewertung der Schadstoffe, der Schadstoffgruppen und der Schwellenwerte Übergangsregelungen zu treffen.
3. die der Ziffer 2 der Anlage 2 am 1. Januar 1991.

(2) Das Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und die hierzu erlassenen Folgebestimmungen, insbesondere Regelungen über das Verfahren und die Behördenzuständigkeiten, die den Vorschriften des Absatzes 1 nicht widersprechen, bleiben unberührt. Näheres dazu regelt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

## Artikel 4

**Abfallwirtschaft**

## § 1

**Zweck**

Soweit Abfälle nicht vermieden oder nicht verwertet werden können, sind sie so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

## § 2

**Übernahme von Vorschriften**

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden abfallrechtlichen Vorschriften

1. der Anlage 1 Nr. 1 bis 6 und 9 am 1. 7. 1990  
Nr. 7 und 8 am 1. 10. 1990
  2. der Anlage 2 am 1. 1. 1991
- in der jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft.

## § 3

**Altanlagen**

Auf Altanlagen findet Artikel 1 § 4 entsprechende Anwendung.

## § 4

**Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren**

Auf Abfallentsorgungsanlagen, die einer Zulassung nach § 7 des Abfallgesetzes bedürfen, findet Artikel 1 § 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Abfallentsorgungsanlagen, die der Planfeststellung bedürfen, den Anlagen nach Absatz 1 dieser Vorschrift und Abfallentsorgungsanlagen, die einer abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen, den Anlagen nach Absatz 2 gleichstehen.

## § 5

**Anzeigeverfahren**

Altanlagen sind bis zum 31. Dezember 1990 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Soweit ein Betreiber nicht ermittelt werden kann, ist die zuständige Behörde erfassungs- und anzeigepflichtig. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise beizufügen.

## § 6

**Transportgenehmigung**

Abfalltransporte zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen einer Genehmigung nach § 13 des Abfallgesetzes. Satz 1 ist auf Reststoffe im Sinne der Reststoffbestimmungsverord-

nung (Nummer 8 der Anlage 1 zu § 2 dieses Artikels) entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 5

#### Chemikalienrecht

##### § 1

##### Zweck

Zweck dieses Artikels ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.

##### § 2

#### Übernahme von Rechtsvorschriften

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden chemikalienrechtlichen Vorschriften

1. der Anlage 1 am 1. 7. 1990
2. der Anlage 2 am 1. 1. 1991

in ihrer jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft. Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder vom ehemaligen Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit oder vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach der Arbeitsstoffverordnung oder nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Gefahrstoffverordnung im Bundesarbeitsblatt oder im Bundesgesundheitsblatt bekanntgegebenen sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse werden mit Inkrafttreten des Gesetzes angewandt.

(2) Das Chemikaliengesetz gilt ab 1. August 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521).

##### § 3

#### Alte Stoffe

Stoffe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Deutschen Demokratischen Republik in Verkehr gebracht worden sind und nicht in dem zu erstellenden Europäischen Altstoffverzeichnis EINECS erfaßt sind, gelten als alte Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes.

##### § 4

#### Zuständigkeit und Beteiligung

Der Ministerrat legt die Anmeldestelle nach § 12 des Chemikaliengesetzes, die zentrale Meldestelle nach § 16e des Chemikaliengesetzes und die zentrale GLP-Stelle<sup>1</sup> nach § 19d des Chemikaliengesetzes fest. Diese Stellen können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die entsprechenden Stellen der Bundesrepublik Deutschland beteiligen.

#### Artikel 6

#### Naturschutz und Landschaftspflege

##### § 1

##### Zweck

Die Bestimmungen dieses Artikels dienen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

##### § 2

#### Übernahme von Vorschriften

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften der Anlage 1 am 1. Juli 1990 in Kraft.

##### § 3

#### Vorläufige Regelungen

(1) Abweichend von § 4 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten von Naturschutzgesetzen der Länder unmittelbar. Dies gilt nicht, soweit sich die Bestimmungen ausdrücklich oder nach Sinn und Zweck an die Länder richten. Die Vorschriften der §§ 10 bis 16 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159) — bleiben unberührt, soweit sie den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht widersprechen.

(2) Bis zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten erläßt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Minister (Minister) im Einvernehmen mit den jeweils fachlich betroffenen Ministern Durchführungsbestimmungen zum Bundesnaturschutzgesetz. §§ 7 und 8 bleiben unberührt.

(3) Die in § 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannte Frist beginnt mit dem Inkrafttreten nach § 2 dieses Artikels.

(4) Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 werden in der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß angewandt.

##### § 4

#### Grundsätze für die Landschaftsplanung

Der Minister wird ermächtigt, in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Ministern Grundsätze über die Landschaftsplanung nach Maßgabe der in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzustellen.

##### § 5

#### Einstweilige Sicherung

(1) Für die einstweilige Sicherung zu schützender Gebiete nach § 6 Nr. 2 und 3 gilt § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159) entsprechend.

(2) Die in dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1990 „Zur Information über den Stand und die vorgesehene Entwicklung von Biosphärenreservaten, Nationalparks und Naturschutzparks in der DDR“ bezeichneten Gebiete gelten unbeschadet bereits erfolgter Maßnahmen der einstweiligen Sicherung oder endgültigen Unterschutzstellung nach den Vorschriften der Naturschutzverordnung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des § 25 der genannten Verordnung als einstweilig gesichert.

##### § 6

#### Vorläufige Zuständigkeitsregelungen

Bis zur Errichtung von Landesverwaltungen und zum Erlaß entsprechender Zuständigkeitsbestimmungen gelten folgende Regelungen:

1. Nationalparks sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung werden durch Beschluß des Ministerrates festgesetzt.
2. Für die einstweilige Sicherung sowie Regelung über die Einrichtung und Tätigkeit der Verwaltung der in Nr. 1 genannten Gebiete ist der Minister zuständig.
3. Für die Festsetzung sonstiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die einstweilige Sicherung dieser Gebiete sind die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken oder der Oberbürgermeister von Berlin zuständig, soweit diese Festsetzung die in den § 21 Abs. 3 und § 85 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden

<sup>1</sup> Gute-Labor-Praxis-Stelle

und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) (GBl. I Nr. 28 S. 255) genannten Zuständigkeiten überschreitet.

4. Soweit im Bundesnaturschutzgesetz und in der Bundesartenschutzverordnung Aufgaben den für Naturschutz und Landschaftspflege oder den nach Landesrecht zuständigen oder anderen Behörden übertragen sind, werden diese Aufgaben von den Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken und dem Oberbürgermeister von Berlin wahrgenommen.
5. Für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Minister zuständig.

#### § 7

##### Zuständigkeiten beim grenzüberschreitenden Artenschutz

(1) § 21c des Bundesnaturschutzgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der in Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 4 und Absatz 4 genannten Ämter tritt,
  - a) für Tiere der Leiter des Grenz-Veterinärdienstes der DDR beim Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft,
  - b) für Pflanzen der Direktor des Zentralen Staatlichen Amtes für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne der DDR beim Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft.
2. An die Stelle des in Absatz 2 genannten Amtes tritt
  - a) für Tiere nichtheimischer Arten der Tierpark Berlin,
  - b) für Tiere heimischer Arten und für Pflanzen das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften.

(2) Die Aufgaben der in § 30 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Verwaltungsbehörde nimmt die nach Absatz 1 Nr. 1 jeweils zuständige Stelle wahr.

(3) Im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unterstehen die dort genannten Stellen der fachlichen Aufsicht des Ministers.

(4) Der Minister wird ermächtigt, die Zuständigkeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu regeln.

#### § 8

##### Überleitung bestehender Vorschriften

Die aufgrund der §§ 11 bis 19 und 25 erlassenen und nach § 37 Abs. 4 der Naturschutzverordnung übergeleiteten Vorschriften bleiben bis zu einer anderweitigen Regelung in Kraft.

#### § 9

##### Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine in § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art bezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

#### Artikel 7

##### Umweltverträglichkeitsprüfung

#### § 1

##### Zweck

Zur wirksamen Umweltvorsorge werden die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben berücksichtigt.

#### § 2

##### Anwendung

Artikel 1 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Artikel 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 205), Artikel 1 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870), treten am 1. August 1990 in Kraft. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet keine Anwendung, soweit in ihm auf Gesetze oder Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, die in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht oder in einer an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht angepaßten Fassung in Kraft sind.

#### Artikel 8

##### Schlußbestimmungen

#### § 1

##### Verhältnis von Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland

(1) Vorschriften, die zur Änderung oder Durchführung der in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind so bald als möglich in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzen.

(2) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten oder gemäß Absatz 1 übernommenen Vorschriften Verweisungen auf andere Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland enthalten, treten an deren Stelle inhaltlich entsprechende Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Bestehen solche Vorschriften nicht, sind die in bezug genommenen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen.

(3) Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik treten außer Kraft, soweit sie den gleichen Gegenstand regeln, wie die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften.

(4) Eine Änderung der nach diesem Gesetz übernommenen Vorschriften ist auf der Grundlage der hiervon betroffenen Ermächtigungen nicht zulässig.

#### § 2

##### Übergangsfristen

(1) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften Regelungen enthalten, nach denen bis zu einem festgesetzten Termin Maßnahmen durchzuführen oder Erklärungen abzugeben waren, gelten die sich hieraus ergebenden Fristen entsprechend.

(2) Der Ministerrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1990 kürzere Fristen als die sich aus den Rechtsverordnungen der Anlage 2 zu Artikel 5 in Verbindung mit Absatz 1 ergebenden zu bestimmen.

## § 3

**Zuständigkeiten**

(1) An die Stelle der Behörden und sonstigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), die in den in Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften bezeichnet sind, treten die entsprechenden Behörden oder sonstigen Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften die Bundesregierung oder einen Bundesminister zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, tritt an deren Stelle der Ministerrat oder der zuständige Minister der Deutschen Demokratischen Republik. Soweit Landesregierungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermächtigt werden, treten an deren Stelle die Landesregierungen im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik oder der Magistrat von Berlin; solange in der Deutschen Demokratischen Republik noch keine Landesregierungen bestehen, treten an deren Stelle die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Bergmann-Pohl

## § 4

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Soweit in den Gesetzen, Teilen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Begriffe "Bußgeld" oder "Geldbuße" verwandt werden, tritt an ihre Stelle der Begriff "Ordnungsstrafe".

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101). Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## Artikel 9

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.